

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen**

#### **A. Problemlage und Zielsetzung**

Das Bundesarbeitsgericht hat am 20. November 2012 bestätigt, dass die Kirchen unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Arbeitsrechtliche Kommissionen (sog. „Dritter Weg“) oder durch kirchengemäße Tarifverträge („kirchengemäßer Zweiter Weg“) regeln können. Die Anforderungen, die das Gericht benannt hat, wurden von der EKD im Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz (ARRG-EKD) vom 13. November 2013 aufgegriffen.

Die Kirchensynode der EKHN hat dem Grundsatzgesetz der EKD am 22. November 2014 zugestimmt und das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKHN (ARRG.EKHN) entsprechend angepasst. Ein Jahr später, am 28. November 2015 folgte gemeinsam mit der Synode der EKKW eine Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für die Diakonie Hessen (ARRG.DH).

Das ARRG.DH verweist auf den rechtlichen Rahmen, den das Grundsatzgesetz der EKD steckt, und ermöglicht der Diakonie Hessen, bei der Arbeitsrechtsetzung sowohl den Dritten Weg als auch den kirchengemäßen Zweiten Weg zu gehen.

Bei der Beschlussfassung des ARRG.DH war ein Nebeneinander beider Wege zunächst nicht im Blick. Inzwischen fanden jedoch erste Gespräche zwischen diakonischen Arbeitgebern und der Gewerkschaft Ver.di über den Abschluss eines kirchengemäßen Tarifvertrages statt. Im Bereich der Altenhilfe können sich die Sozialpartner nun den Abschluss eines kirchengemäßen Tarifvertrages vorstellen. Andere diakonische Träger wollen dagegen am bewährten Dritten Weg festhalten. Damit stellt sich die Frage, ob es in der Diakonie Hessen neben einer Arbeitsrechtlichen Kommission auch die Möglichkeit geben kann, kirchengemäße Tarifverträge abzuschließen.

#### **B. Lösungsvorschlag**

Ein Nebeneinander von Drittem Weg und kirchengemäßigem Zweiten Weg innerhalb der Diakonie Hessen ist rechtlich möglich. Allerdings müssen im ARRG.DH die Voraussetzungen für einen Systemwechsel geregelt werden. Dazu wird vorgeschlagen, zwei Paragraphen in das ARRG.DH einzufügen und die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und der kirchengemäßen Tarifverträge in einem neuen § 3 zu regeln.

Die Arbeitsrechtsetzung durch eine Arbeitsrechtliche Kommission soll der Regelfall bleiben. Ein Dienstgeber kann jedoch in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen wechseln, wenn er Mitglied in einem anerkannten Dienstgeberverband wird und dieser einen kirchengemäßen Tarifvertrag abgeschlossen hat (§ 2a). Um ein „Tarif-Hopping“ auszuschließen, soll eine spätere Rückkehr in den Dritten Weg nur möglich sein, wenn es keinen anerkannten Dienstgeberverband mehr gibt (§ 2b).

Näheres kann der Begründung zu dem Gesetzentwurf entnommen werden.

**C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

**D. Finanzielle Auswirkungen**

Keine

**E. Beteiligung**

Der Gesetzentwurf wurde der EKD vorgelegt. Das Kirchenrechtliche Institut hat keine Bedenken erhoben.

Außerdem wurde eine gutachterliche Stellungnahme von Herrn Professor Dr. Jousen aus Bochum eingeholt. Der Gutachter stellt fest, dass das ARRG.DH eine gelungene und praktikable Umsetzung der Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 2012 sowie des ARGG-EKD 2013 ist. Die Ausgestaltung der beiden möglichen Wege der Arbeitsrechtsetzung und die vorgesehene Wahlmöglichkeit seien mit den höherrangigen Vorgaben vereinbar.

Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen hat den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und so das Benehmen gemäß § 3 ARRG.DH hergestellt.

Der synodale Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk empfiehlt den Synoden der EKHN und der EKKW, das Änderungsgesetz in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

**F. Anlagen**

1. Begründung
2. Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes  
Diakonie Hessen**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes  
Diakonie Hessen**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen vom 28. November 2015 (ABl. 2015 S. 431) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „erlässt sie“ durch die Wörter „beschließt der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen“ ersetzt.
2. § 1 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 2 werden vor dem Punkt die Wörter „sowie die Satzung der Diakonie Hessen kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen zulässt“ eingefügt.
4. Nach § 2 werden folgende §§ 2a, 2b und 3 eingefügt:

**„§ 2a  
Wechsel in kirchengemäße  
Tarifvertragsbeziehungen**

(1) Der Wechsel eines Dienstgebers in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen ist zulässig, wenn

1. der Dienstgeber Vollmitglied in einem vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannten Dienstgeberverband im Sinne des § 13 Absatz 3 ARGG-EKD ist und
2. dieser Dienstgeberverband einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 2 abgeschlossen hat, der für den Dienstgeber gilt.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat der Diakonie Hessen die Vollmitgliedschaft im Dienstgeberverband und den für ihn geltenden kirchengemäßen Tarifvertrag sowie seine Änderungen anzuzeigen. Der Aufsichtsrat stellt den Wechsel des Dienstgebers in den kirchengemäßen Tarifvertrag zu dem Zeitpunkt fest, an dem erstmalig beide Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen. Die Feststellung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

**§ 2b  
Rückkehr in das Verfahren  
der Arbeitsrechtsregelung durch  
die Arbeitsrechtliche Kommission**

(1) Der Dienstgeber kehrt aus kirchengemäßen Tarifvertragsbeziehungen in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission zurück, wenn es für ihn keinen vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannten Dienstgeberverband im Sinne des § 13 Absatz 3 ARGG-EKD mehr gibt.

(2) Der Aufsichtsrat stellt die Rückkehr des Dienstgebers in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission und den Zeitpunkt fest. Die Feststellung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

**§ 3  
Verbindlichkeit**

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 1) beschlossenen oder zugelassenen Regelungen oder die im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge (§§ 2 und 2a) getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.“

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

**Artikel 2  
Änderung des Kirchengesetzes anlässlich der  
Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks**

Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), zuletzt geändert am 28. November 2015 (ABl. 2015 S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 werden die Wörter „mit dem Inkrafttreten der ersten Ordnung gemäß § 1 Satz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen“ durch die Wörter „mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen, spätestens jedoch am 31. März 2018“ ersetzt.

2. Artikel 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen, spätestens jedoch am 31. März 2018, in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.“

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen (Artikel 1) beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.



## **BEGRÜNDUNG**

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen (ARRG.DH)**

##### **§ 1**

###### **Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen**

In Satz 2 wird eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen, dass der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt.

Satz 3 wird aufgehoben. Die Regelung zur Verbindlichkeit des diakonischen Arbeitsrechts findet sich nun im neuen § 3.

##### **§ 2**

###### **Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen**

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH) enthält die grundlegenden Bestimmungen und setzt so den Rahmen für die Gestaltung des Arbeitsrechts in der Diakonie Hessen. Die beiden zuständigen Landeskirchen – die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sowie die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck – eröffnen grundsätzlich zwei Wege zur Arbeitsrechtsgestaltung. Nach § 1 ARRG.DH wird die Diakonie Hessen ermächtigt, das Arbeitsrecht durch eine eigene Arbeitsrechtliche Kommission zu gestalten. Darüber hinaus wird unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit geschaffen, das Arbeitsrecht auch im Wege kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen zu gestalten.

Die Diakonie Hessen kann von diesen beiden Optionen Gebrauch machen, indem sie diese Gestaltungsvarianten in ihrer Satzung nachvollzieht. Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 10 Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. sind die Mitglieder der Diakonie Hessen derzeit verpflichtet, die von der für das Werk zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen oder zugelassenen Regelungen des Arbeitsrechts in der jeweils gültigen Fassung auf die bei ihnen Beschäftigten anzuwenden und vertragsrechtlich zu Grunde zu legen. Eine ähnliche Regelung für kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen steht derzeit noch aus. Eine Öffnung der Diakonie Hessen für den kirchengemäßen Zweiten Weg erfordert daher eine Satzungsänderung.

Was kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen ausmacht, wird in §§ 13 f. ARGG-EKD geregelt. Demnach müssen auch kirchengemäße Tarifverträge die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 2 bis 5 erfüllen. Weitere besondere, wesentliche Anforderungen an kirchengemäße Tarifverträge sind die uneingeschränkte Friedenspflicht (§ 13 Absatz 2) sowie eine verbindliche und neutrale Schlichtung (§ 14).

##### **§ 2a**

###### **Wechsel in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen**

In Absatz 1 sind die Anforderungen für den Wechsel in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen geregelt. Sie entfalten ihre Wirksamkeit im Verhältnis zwischen der Diakonie Hessen und ihren Mitgliedern. Demnach müssen diese Voraussetzungen vorliegen, damit der Dienstgeber zulässigerweise vom Dritten in den kirchengemäßen Zweiten Weg wechseln darf. Neben den Bestimmungen zum Systemwechsel sind die Wirksamkeitsvoraussetzungen für den kirchengemäßen Tarifvertrag zu beachten; diese sind in den §§ 2 bis 5 und 13, 14 ARGG-EKD geregelt. Im Übrigen gilt im Verhältnis der Tarifvertragsparteien untereinander das Tarifvertragsgesetz (TVG). Tarifvertragspartei des kirchengemäßen Tarifvertrages auf Dienstgeberseite ist ein Dienstgeberverband der Kirche und ihrer Diakonie (siehe § 13 Absatz 3 ARGG-EKD). Haustarifverträge sind demgegenüber unzulässig. Der Dienstgeberverband muss vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannt werden. Darüber hinaus muss ein zugelassener kirchengemäßer Tarifvertrag vorliegen, der für den Dienstgeber Wirkung entfaltet.

Gemäß Absatz 2 hat der Dienstgeber gegenüber dem Aufsichtsrat eine Anzeigepflicht hinsichtlich seiner Vollmitgliedschaft im Dienstgeberversand sowie in Bezug auf den kirchengemäßen Tarifvertrag und seine Änderungen. Der Aufsichtsrat stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen den Wechsel des Dienstgebers vom Dritten in den kirchengemäßen Zweiten Weg fest. Diese Feststellung wird veröffentlicht.

### **§ 2b**

#### **Rückkehr in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission**

In Absatz 1 ist geregelt, dass die Auflösung des vom Aufsichtsrat anerkannten Dienstgeberversandes die Rückkehr vom kirchengemäßen Zweiten in den Dritten Weg zur Folge hat. Im Zusammenhang mit §§ 2 und 2a wird hierdurch deutlich, dass der Dritte Weg den Grundsatz der Arbeitsrechtsetzung in der Diakonie Hessen darstellt, der unter bestimmten Bedingungen verlassen werden darf.

Gemäß Absatz 2 stellt der Aufsichtsrat die Rückkehr des Dienstgebers vom kirchengemäßen Zweiten in den Dritten Weg und den Zeitpunkt fest. Diese Feststellung wird ebenfalls veröffentlicht.

### **§ 3**

#### **Verbindlichkeit**

In § 1 Satz 3 ARRG.DH war bisher die Verbindlichkeit der im Dritten Weg getroffenen Regelungen für die Arbeitsverhältnisse enthalten (gemäß § 4 ARGG-EKD). § 2 regelte demgegenüber keine eigene Verbindlichkeit für die Arbeitsverhältnisse der im kirchengemäßen Zweiten Weg zustande gekommenen Regelungen; er verwies vielmehr allgemein auf die §§ 2 bis 5 ARGG-EKD. Der neue § 3 regelt nun umfassend die Verbindlichkeit für alle zulässigen Verfahren der Arbeitsrechtsgestaltung und weicht im Wortlaut von § 4 ARGG-EKD nur insofern ab, als eine Konkretisierung für die Diakonie Hessen erfolgt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks**

Bislang sehen die Regelungen das Ende der Amtszeiten der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission und des bestehenden Schlichtungsausschusses mit dem Inkrafttreten der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen vor. Durch die Änderung soll ein weicherer Übergang ermöglicht werden, indem die Amtszeiten sich nun an der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen orientieren. Das Verfahren zur Konstituierung dieser neuen Arbeitsrechtlichen Kommission kann erst mit dem Inkrafttreten der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beginnen und wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Um die Amtszeiten nicht übermäßig auszudehnen, ist eine zeitliche Begrenzung bis zum 31. März 2018 vorgesehen.

<p><b>Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH)</b></p> <p><b>Vom 28. November 2015 (ABl. 2015 S. 431)</b></p> <p>Die Kirchsynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p><b>Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie Hessen (ARRG.DH)</b></p> <p><b>Vom 28. November 2015 (ABl. 2015 S. 431), <u>geändert am...</u></b></p> <p>Die Kirchsynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen</b></p> <p>1Die Diakonie Hessen ist ermächtigt, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD) durch eine Arbeitsrechtliche Kommission die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Hessen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln. 2Hierfür <u>erlässt sie</u> im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung. 3Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 ARGG-EKD die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren.</p>	<p><b>§ 1</b></p> <p><b>Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen</b></p> <p>1Die Diakonie Hessen ist ermächtigt, nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD) durch eine Arbeitsrechtliche Kommission die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie Hessen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen näher zu regeln. 2Hierfür <u>beschließt der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen</u> im Benehmen mit dem Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung.</p> <p><i>Siehe statt Satz 3 jetzt § 3.</i></p>
<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</b></p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Diakonie Hessen können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach den §§ 2 bis 5 ARGG-EKD entsprechen und die Anforderungen der §§ 13 und 14 ARGG-EKD erfüllen.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</b></p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Diakonie Hessen können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach den §§ 2 bis 5 ARGG-EKD entsprechen und die Anforderungen der §§ 13 und 14 ARGG-EKD erfüllen <u>sowie die Satzung der Diakonie Hessen kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen zulässt.</u></p>
	<p><b>§ 2a</b></p> <p><b><u>Wechsel in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</u></b></p> <p><u>(1) Der Wechsel eines Dienstgebers in kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen ist zulässig, wenn</u></p> <p><u>1. der Dienstgeber Vollmitglied in einem vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannten Dienstgeberverband im Sinne des § 13 Absatz 3 ARGG-EKD ist und</u></p> <p><u>2. dieser Dienstgeberverband einen kirchengemäßen Tarifvertrag gemäß § 2 abgeschlossen hat, der für den Dienstgeber gilt.</u></p> <p><u>(2) 1Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat der Diakonie Hessen die Vollmitgliedschaft im Dienstgeberverband und den für ihn geltenden kirchengemäßen Tarifvertrag sowie seine Änderungen anzuzeigen. 2Der Aufsichtsrat stellt den Wechsel des Dienstgebers in den kirchengemäßen Tarifvertrag zu dem Zeitpunkt fest, an dem erstmalig beide Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen. 3Die Feststellung wird in geeigneter Form veröffentlicht.</u></p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 2b</b> <b><u>Rückkehr in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission</u></b></p> <p>(1) <u>Der Dienstgeber kehrt aus kirchengemäßen Tarifvertragsbeziehungen in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission zurück, wenn es für ihn keinen vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen anerkannten Dienstgeberverband im Sinne des § 13 Absatz 3 ARGG-EKD mehr gibt.</u></p> <p>(2) <u>Der Aufsichtsrat stellt die Rückkehr des Dienstgebers in das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission und den Zeitpunkt fest. Die Feststellung wird in geeigneter Form veröffentlicht.</u></p>
<p style="text-align: center;"><i>Siehe bisher § 1 Satz 3.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b><u>Verbindlichkeit</u></b></p> <p><u>Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 1) beschlossenen oder zugelassenen Regelungen oder die im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge (§§ 2 und 2a) getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gesetzesänderungen</b></p> <p>Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gesetzesänderungen</b></p> <p>Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit der Diakonie Hessen und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</p>